TOP 8.1.
Antrag der Deutschen Umwelthilfe e.V. zur Änderung des Luftreinhalteplans

Antrag der Deutschen Umwelthilfe

- Der Antrag der Deutschen Umwelthilfe e.V. vom 29.Juli 2019 ist am 30. Juli 2019 bei der Stadt Halle (Saale) eingegangen. Anlass ist die Überschreitung des von der Weltgesundheitsorganisation empfohlenen Jahresmittelwertes für Feinstaub von 20 µg/m³.

- Der Antrag umfasst die Aufnahme von Maßnahmen zur Reduzierung von Feinstaub an Silvester im Rahmen der Luftreinhalteplanung sowie der Durchführung von planunabhängigen Minderungsmaßnahmen.

- Ziel der Deutschen Umwelthilfe e.V. ist die Umsetzung für den Jahreswechsel 2019/2020.

- Der Antrag wurde dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie als zuständige Behörde für die Luftreinhalteplanung übergeben.

Immissionsschutzrechtliche Rechtsgrundlagen zur Luftreinhaltung

- Europarecht: RICHTLINIE 2008/50/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa

- Nationales Recht: §§ 44 ff. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie die Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV)

- Grenzwerte für Feinstaub mit einem Durchmesser von > 10 µm (PM10) nach § 4 der 39. BImSchV
  - 40 µg/m³ als Jahresmittelwert
  - 50 µg/m³ als Tagesmittelwert bei 35 zulässigen Überschreitungstagen

Darstellung der Ganglinie für PM10

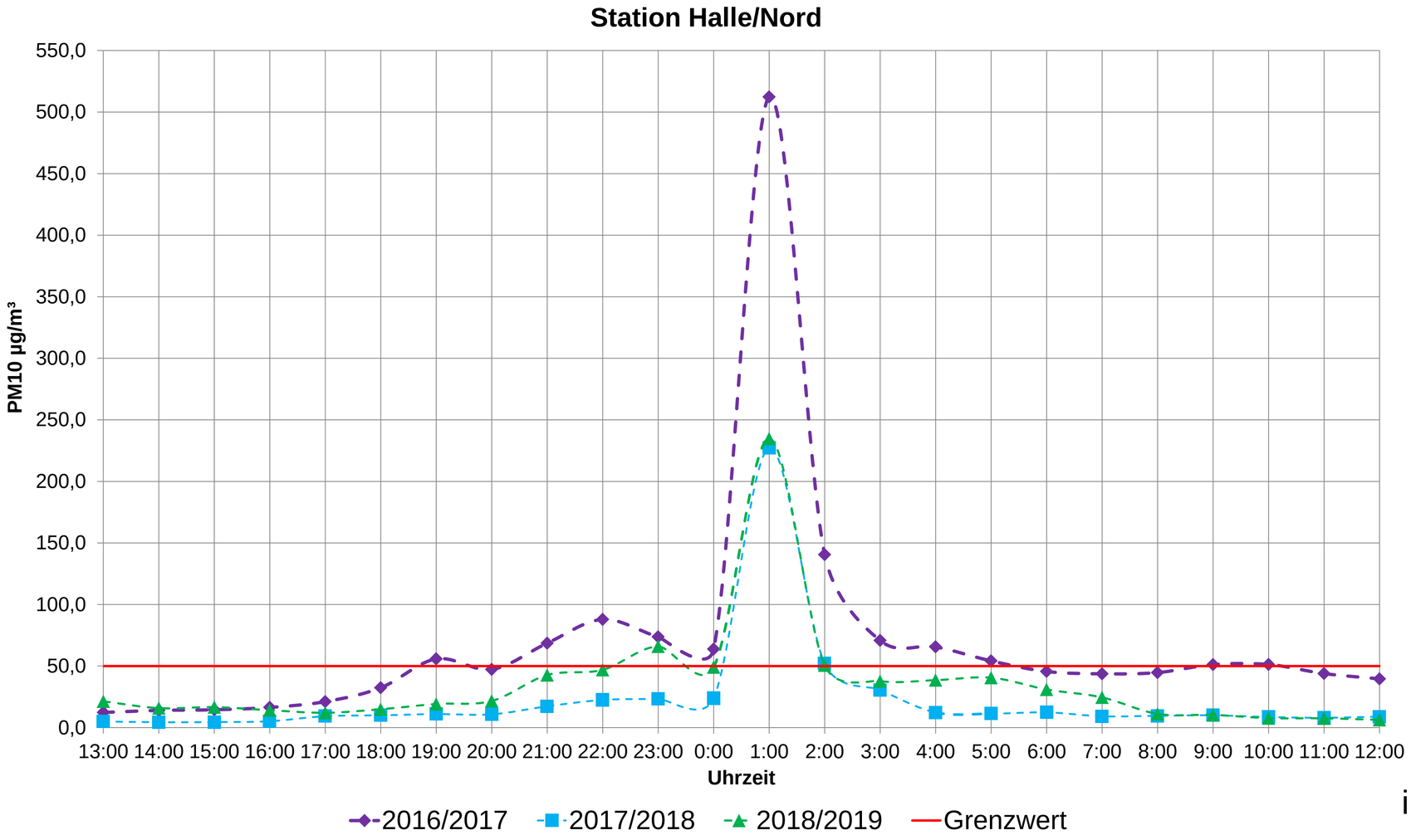

	Tagesmittel-wert am 1. Januar [µg/m³]	Überschreitungs-tage
2017	67	11
2018	23	13
2019	25	-

Hinweis:
die Stundenmittelwerte haben lediglich informativen Charakter und sind rechtlich nicht bindend

Darstellung der Ganglinie für PM10

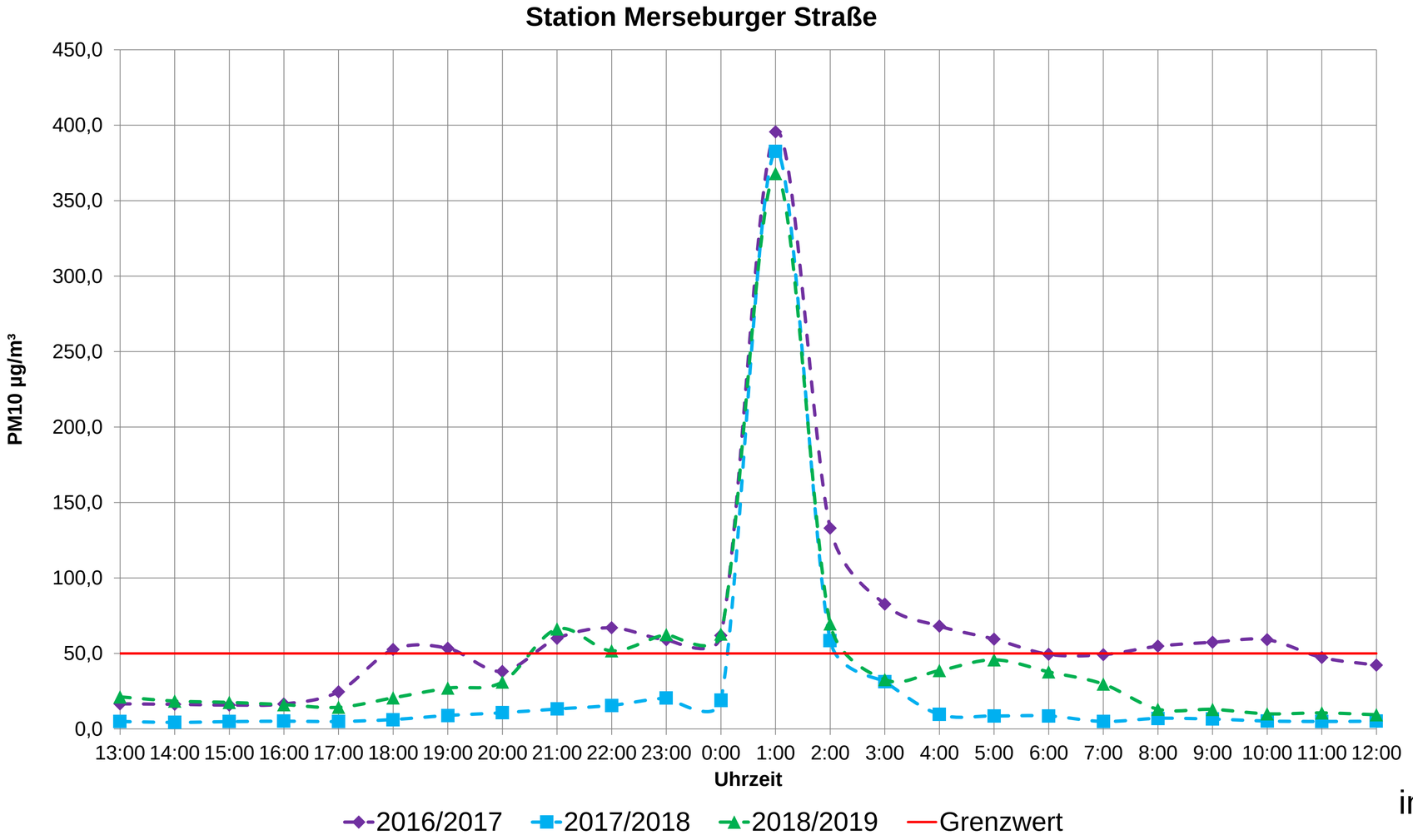

	Tagesmittel-wert am 1. Januar [µg/m³]	Überschreitungs-tage
2017	65	15
2018	26	22
2019	32	-

Hinweis:
die Stundenmittelwerte haben lediglich informativen Charakter und sind rechtlich nicht bindend

Darstellung der Ganglinie für PM10

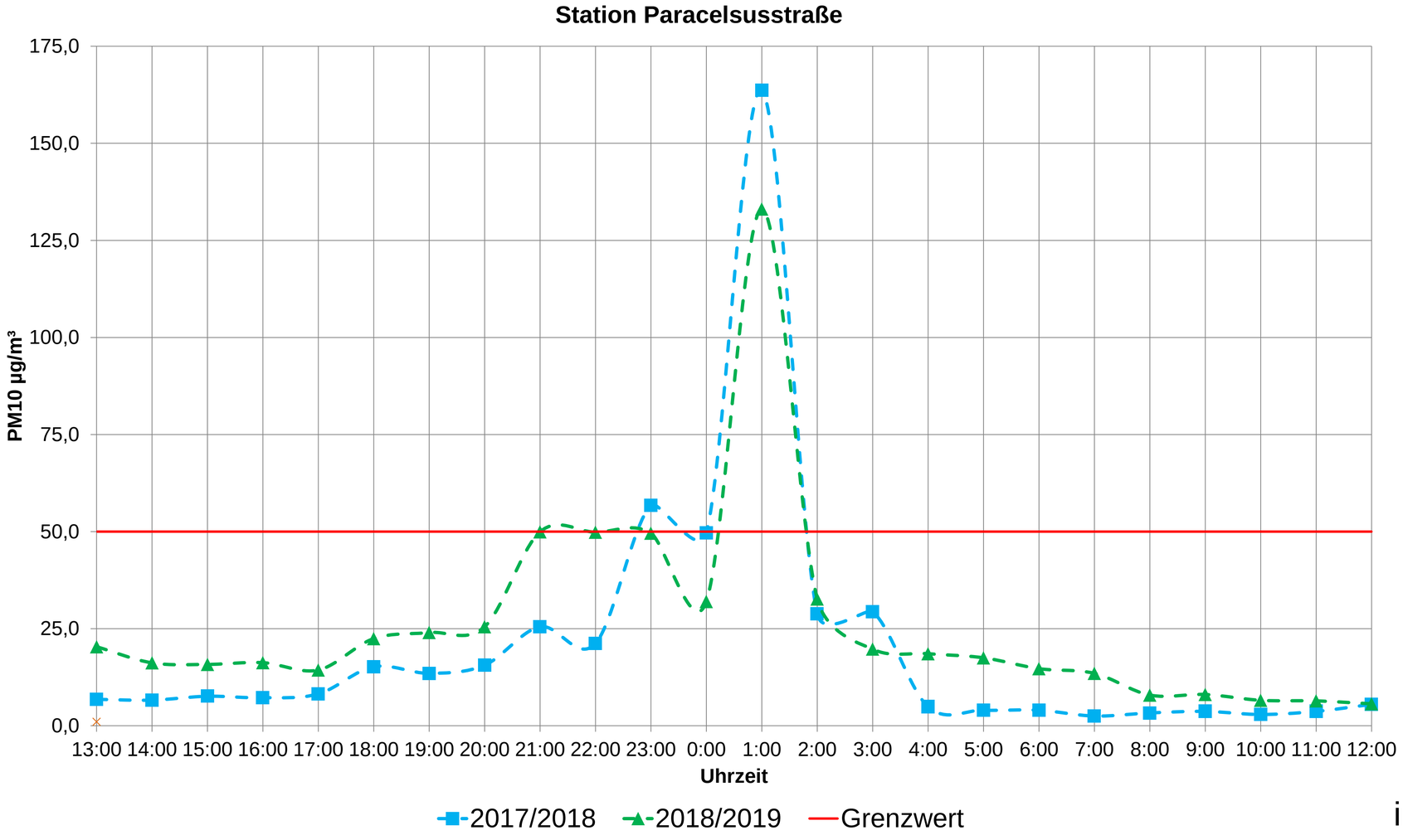

	Tagesmittel-wert am 1. Januar [µg/m³]	Überschreitungs-tage
2017	*	23
2018	16	21
2019	16	-

Anmerkung:
Zum Jahreswechsel 2016/2017 liegen aufgrund technischer Fehler keine Messergebnisse vor

Hinweis:
die Stundenmittelwerte haben lediglich informativen Charakter und sind rechtlich nicht bindend

Fazit

- Durch das Silvesterfeuerwerk treten hohe Feinstaubstundenwerte auf. Die Werte pendeln sich jedoch schnell auf ein unkritisches Niveau ein.

- Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sind Maßnahmen zur Minderung von Feinstaub durch ein gefordertes „Böllerverbot“ nicht geboten.

  - Der Jahresmittelwert für PM10 von 40 µg/m³ wird an allen Messstationen nicht überschritten.
  - Die 35 zulässigen Überschreitungstage des Tagesmittelwertes für PM10 von 50 µg/m³ werden an allen Messstationen nicht ausgeschöpft.